



328/ME

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

GZ: 21.145/15-3/02

Wien, 2. Mai 2002

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-  
Sozialversicherungsgesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren.**

An alle laut Verteiler:

Präsidium des Nationalrates \* Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst \* alle Bundesministerien \* alle Staatssekretariate \* Kabinett der Vizekanzlerin \* Rechnungshof \* Büro des Datenschutzrates \* Volksanwaltschaft \* Oesterreichische Nationalbank \* Finanzprokurator \* Beirat für die Volksgruppe der Roma \* Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirats \* alle Landeshauptmänner \* Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung \* Österreichischer Städtebund \* Österreichischer Gemeindebund \* Bundesarbeitskammer \* alle Landesarbeiterkammern \* Wirtschaftskammer Österreich \* alle Landeswirtschaftskammern \* Österreichischer Gewerkschaftsbund \* Verhandlungsausschuss der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst \* Österreichischer Landarbeiterkammertag \* alle Landeslandarbeiterkammern \* Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs \* alle Landeslandwirtschaftskammern \* Österreichischer Rechtsanwaltskammertag \* Österreichische Notariatskammer \* Österreichische Ärztekammer \* Österreichische Apothekerkammern \* Verband Angestellter Apotheker Österreichs \* Österreichische Dentistenkammer \* Industriellenvereinigung \* Kammer der Wirtschaftstreuhänder \* Bundeskammer der Tierärzte Österreichs \* Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs \* Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten \* Österreichische Patentanwaltskammer \* Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz \* Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche in Österreich \* Österreichische Bundes-Sportorganisation \* Israelitische Kultusgemeinde \* ARGE Patientenanwälte \* Österreichisches Hilfswerk \* Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger \* alle Sozialversicherungsträger \* Arbeitsmarktservice Österreich \* alle Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice \* Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich \* Freier Wirtschaftsverband Österreichs \* Wirtschaftsforum der Führungskräfte \* Österreichischer Bundesjugendring \* Zentralausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft \* Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs \* Österreichischer Bundesfeuerwehrverband \* Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände \* BPW-Austria Gesellschaft \* Verein für Hauskrankenpflege und soziale Dienste \* Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation \* Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen \* ARGE Daten \* Österreichischer Gewerbeverein \* Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie \* Berufsverband österreichischer PsychologInnen \* Verein Österreichischer Seniorenrat \* Handelsverband \* Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates \* Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate \* Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung \* Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren \* Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren österreichischer Krankenanstalten \* Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte \* Österreichisches Hebammengremium \* ARGE PDL - SV Österreich \* Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs \* ARGE Selbsthilfe Österreich

Sektion II/A/3, Auskunft: Mag. Monika KREISSL, DW 2179  
A-1010 Wien, Stubenring 1, Tel: +43 1 711 00, Fax +43 1 715 82 56, DVR:0017001  
E-Mail: monika.kreissl@bmsg.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt beiliegend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

**21. Mai 2002**

Es wird ersucht, die Stellungnahmen an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen auch auf elektronischem Weg zu übermitteln:

[cornelia.graf@bmsg.gv.at](mailto:cornelia.graf@bmsg.gv.at)

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, entsprechend, werden die begutachtenden Stellen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hievon in Kenntnis zu setzen. Die Übermittlung der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates sollte nach Möglichkeit auch elektronisch erfolgen:

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. SOMMER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z 1 wird der Beistrich am Ende der lit. a durch den Ausdruck „und“ ersetzt; die lit. b entfällt.

2. § 20 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. deren Beitragsgrundlage nach § 23 Abs. 4b bis 4e zu bilden ist, die Einnahmen, die sich aus den Aufzeichnungen nach § 20a ergeben, bis spätestens 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres bekannt zu geben.“

3. § 23 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. bei Ausübung von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz die nach Abs. 4b ermittelte Beitragsgrundlage, wenn ein Antrag nach Abs. 1b vorliegt, die nach den Abs. 4c bis 4e ermittelte Beitragsgrundlage. Werden diese Tätigkeiten im Falle einer Beitragsgrundlagenoption nach Abs. 1a ausgeübt, so ist für solche betrieblichen Tätigkeiten die Beitragsgrundlage nach den Abs. 4 und 4a zu ermitteln.“

4. Im § 23 wird nach dem Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Werden Einkünfte auf Grund von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz erzielt, so sind auf Antrag des Betriebsführers (§ 2 Abs. 1 Z 1) für mindestens ein Beitragsjahr an Stelle der Beitragsgrundlage nach Abs. 4b als Beitragsgrundlage die im Einkommensteuerbescheid enthaltenen Einkünfte heranzuziehen. Der Antrag ist bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Jahres zu stellen, ab dem diese Beitragsgrundlage wirksam werden soll. Der Widerruf eines solchen Antrages ist bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Jahres zu stellen, ab dem er wirksam werden soll. Führen mehrere Personen ein- und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, bedürfen sowohl der Antrag als auch der Widerruf der Zustimmung aller Betriebsführer.“

5. Im § 23 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „Abs. 1a“ durch den Ausdruck „Abs. 1a oder eine Antragstellung nach Abs. 1b“ ersetzt.

6. § 23 Abs. 4a Z 2 lautet:

„2. einer Beitragsgrundlagenoption nach Abs. 1a

a) bis zum erstmaligen Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Beitragsjahr die nach Abs. 2 ermittelte Beitragsgrundlage unter Beachtung der Mindestbeitragsgrundlage nach Abs. 10 lit. a zweiter Fall;

b) bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides für ein vorangegangenes Kalenderjahr die nach Abs. 4 maßgebliche Beitragsgrundlage.

Im Falle einer Beitragsgrundlagenoption nach Abs. 1a ist dem Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides die Mitteilung der Abgabenbehörde gleichzuhalten, dass keine für die Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach

diesem Bundesgesetz begründet, vorliegen. Liegt eine solche Mitteilung der Abgabenbehörde vor, so ist im Falle der Beitragsgrundlagenoption nach Abs. 1a bis zum Vorliegen eines neuerlichen Einkommensteuerbescheides die Beitragsgrundlage nach Abs. 10 lit. a zweiter Fall maßgeblich.“

7. Im § 23 wird der Abs. 4b durch folgende Abs. 4b bis 4e ersetzt:

„(4b) Werden Einkünfte auf Grund von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz erzielt, so ist die Beitragsgrundlage auf Basis von 30% der sich aus den Aufzeichnungen nach § 20a ergebenden Einnahmen (inklusive Umsatzsteuer) aus diesen Tätigkeiten abzüglich eines Freibetrages von € 3 700 jährlich zu ermitteln. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag. Jeweils ein Zwölftel hievon gilt als monatliche Beitragsgrundlage; werden hingegen betriebliche Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz unterjährig begonnen oder eingestellt, so sind die maßgeblichen Einnahmen auf die Monate der tatsächlichen Ausübung umzulegen.

(4c) Werden Einkünfte auf Grund von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz erzielt und wurde ein Antrag im Sinne des Abs. 1b gestellt, so gilt als endgültige Beitragsgrundlage jener Teil der Beitragsgrundlage nach Abs. 4, der sich auf diese Tätigkeit bezieht, mindestens jedoch die Beitragsgrundlage nach Abs. 10a.

(4d) Werden Einkünfte auf Grund von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz erzielt und wurde ein Antrag im Sinne des Abs. 1b gestellt, so gilt bis zur endgültigen Feststellung der Beitragsgrundlage als vorläufige Beitragsgrundlage

- a) bis zum erstmaligen Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Beitragsjahr die Beitragsgrundlage nach Abs. 10a;
- b) bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides für ein vorangegangenes Kalenderjahr jener Teil der Beitragsgrundlage nach Abs. 4, der sich auf diese Tätigkeit bezieht, mindestens jedoch die Beitragsgrundlage nach Abs. 10a.

Die Mitteilung der Abgabenbehörde, dass keine für die Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte auf Grund von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz vorliegen, ist dem Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides gleichzuhalten. Diesfalls gilt die vorläufige Beitragsgrundlage als endgültige.

(4e) Ist auf Grund der Mitteilung der Abgabenbehörde davon auszugehen, dass keine die Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte aus Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz, für die die Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z 3 zu bilden ist, vorliegen, ist im Falle eines Antrages nach Abs. 1b bis zum Vorliegen eines neuerlichen Einkommensteuerbescheides die Beitragsgrundlage nach Abs. 10a maßgeblich.“

8. Im § 23 wird nach dem Abs. 10 folgender Abs. 10a eingefügt:

„(10a) Für Einkünfte auf Grund von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz, für die die Beitragsgrundlage nach den Abs. 4c bis 4e zu bilden ist, ist der jeweiligen Beitragsgrundlage nach § 23 Abs. 1 Z 1 oder 2 mindestens ein Betrag von € 556,45 monatlich hinzuzurechnen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.“

9. § 33 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz lauten:

„Beiträge für Einnahmen auf Grund von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz sind am Ende des Kalendermonates, in dem die Vorschreibung erfolgt, fällig. Die Vorschreibung der Beitragsgrundlage nach § 23 Abs. 10a hat spätestens mit der dritten Quartalsvorschreibung im dem jeweiligen Beitragsjahr folgenden Jahr zu erfolgen.“

10. Die Anlage 2 lautet:

## „Anlage 2

### Land- und forstwirtschaftliche Unternehmertätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1

1. Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion (§ 5 des Landarbeitsgesetzes 1984)
2. Gewerbliche Nutztierhaltung und Pflanzenproduktion:
  - 2.1 Gewerbliche Nutztierhaltung einschließlich Lohnmast (§ 21 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 bis 7 des Bewertungsgesetzes 1955)
  - 2.2 Gewerbliche Pflanzenproduktion (Obst-Wein-Gemüse-Gartenbau) (§ 21 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 in Verbindung mit § 30 Abs. 9 bis 11 des Bewertungsgesetzes 1955)
3. Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Abs. 4 GewO 1994:

- 3.1.1 Vermarktung überwiegend eigener Naturprodukte; Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte (zB. Mostbuschenschank)
- 3.2.1 Dienstleistungen mit oder ohne Betriebsmittel für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe einschließlich der Tätigkeit als Betriebshelfer im Rahmen eines Maschinen- und Betriebshilferinges sowie als Holzakkoordant
- 3.3 Kommundaldienstleistungen nach § 2 Abs. 4 Z 4 lit. a bis c GewO 1994
- 3.4 Fuhrwerksdienste sowie das Vermieten und Einstellen von Reittieren (§ 2 Abs. 4 Z 5 und 6 GewO 1994)
- 3.5 Vermietung land(forst)wirtschaftlicher Betriebsmittel (§ 2 Abs. 4 Z 7 und 8 GewO 1994)
- 4. Privatzimmervermietung nach Artikel III der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 9 bzw. § 143 Z 8 GewO 1994, soweit diese in der spezifischen Form des „Urlaubes am Bauernhof“ erfolgt (§ 148c Abs. 2 Z 11), und sohin als eine „wirtschaftliche Einheit“ mit dem bäuerlichen Betrieb zu verstehen ist
- 5. Sonstige Tätigkeiten, die im Ergebnis einer Dienstleistung eines Landwirtes für einen anderen gleichkommen:
  - 5.1 Schweinetätowierer
  - 5.2 Waldhelfer
  - 5.3 Milchprobenehmer
  - 5.4 Besamungstechniker im Sinne eines Landes-Tierzuchtgesetzes
  - 5.5 Klauenpfleger
- 6. Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung der land(forst)wirtschaftlichen Produktion sowie produzierter Produkte, wie sie auch in dem der Versicherung zugrundeliegenden Betrieb produziert werden (§ 148c Abs. 2 Z 10 lit. c):
  - 6.1 Fleischklassifizierer
  - 6.2 Saatgut- und Sortenberater
  - 6.3 Biokontrollor
  - 6.4 Zuchtwart
  - 6.5 Hagelschätzer
  - 6.6 Hagelberater
  - 6.7 Land- und forstwirtschaftliche Beratungs- und Vortragstätigkeit
- 7. Tätigkeiten im eingeschränkten Umfang nach
  - a) § 2 Abs. 1 Z 7 GewO 1994, soweit sie auf Fähigkeiten oder Kenntnisse des bäuerlichen Berufes aufsetzen (§ 148c Abs. 2 Z 10 lit. a),
  - b) § 2 Abs. 1 Z 8 GewO 1994, wie sie üblicherweise in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb anfallen, auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden (§ 148c Abs. 2 Z 10 lit. b),
  - c) § 2 Abs. 1 Z 9 GewO 1994, wie sie üblicherweise in einem land(forst)wirtschaftlichen Betriebshaushalt anfallen, wenn dieser dem Betrieb wesentlich dient, auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden (§ 148c Abs. 2 Z 10 lit. b),
 sofern diese Tätigkeiten durch den Betriebsführer selbst oder in dessen ausdrücklichen Auftrag durch im Betrieb hauptberuflich beschäftigte Personen erfolgen, die Erträge aus der Tätigkeit als Betriebseinkommen dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zufließen und die Ausübung kein Dienstverhältnis begründet
- 8. Tätigkeit als land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger beispielsweise nach dem Anerben-, Landpacht- oder Liegenschaftsbewertungsgesetz bei gleichzeitiger Betriebsführung.“

11. Nach § 284 wird folgender § 285 samt Überschrift angefügt:

**„Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002**

§ 285. (1) Die §§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. a und b, 20 Abs. 2 Z 2, 23 Abs. 1 Z 3, Abs. 1b, 4, 4a Z 2, Abs. 4b bis 4e und 10a sowie 33 Abs. 1 und die Anlage 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die Neuregelung des Beitragsrechts für Nebentätigkeiten durch die §§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. a und b, 20 Abs. 2 Z 2, 23 Abs. 1 Z 3, Abs. 1b, 4, 4a Z 2, Abs. 4b bis 4e und 10a sowie 33 Abs. 1 und die Anlage 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 ist erstmals für das Beitragsjahr 2002 anzuwenden.“

### **Vorblatt**

**Probleme:**

Nach geltender Rechtslage werden die bäuerlichen Nebentätigkeiten hinsichtlich der beitragsrechtlichen Zuordnung in vier Gruppen mit daraus resultierender unterschiedlicher Beitragsbelastung gegliedert.

**Lösung:**

Neuregelung des Beitragssystems nach dem BSVG in Bezug auf die bäuerlichen Nebentätigkeiten.

**Alternativen:**

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Diesbezüglich wird auf die gesonderten finanziellen Erläuterungen verwiesen.

**EU-Konformität:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Seit dem 1. Jänner 1999 sind die bäuerlichen Nebentätigkeiten in den Versicherungsschutz der bäuerlichen Sozialversicherung einbezogen.

Diese Einbeziehung steht im Zusammenhang mit der Einbeziehung aller Erwerbseinkommen entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Oktober 1996 (E 24-NR/XX.GP). Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass immer weniger Betriebe ihr Auskommen ausschließlich aus der reinen Urproduktion bestreiten.

Nach geltender Rechtslage enthält die Anlage 2 - abgesehen von der Aufzählung der Nebentätigkeiten, die dem Geltungsbereich des BSVG zuzuordnen sind - Kriterien für die beitragsrechtliche Zuordnung, die im Ergebnis eine Einteilung der Nebentätigkeiten in vier Gruppen mit daraus resultierender unterschiedlicher Beitragsbelastung zur Folge haben. Demnach erfolgt die beitragsrechtliche Zuordnung der bäuerlichen Nebentätigkeiten nach folgenden Kriterien:

- a) Einkünfte aus Nebentätigkeiten, die im Versicherungswert enthalten sind und somit keiner zusätzlichen Beitragspflicht unterliegen (zB. Einstellen von Reittieren);
- b) Einkünfte aus Nebentätigkeiten, für die nur dann eine gesonderte Beitragspflicht besteht, wenn eine bestimmte Freigrenze überschritten wird (zB. Vermarktung überwiegend eigener Naturprodukte);
- c) Einkünfte aus Nebentätigkeiten, bei denen für die zusätzliche Beitragspflicht an das Umsatzsteuerrecht angeknüpft wird (zB. Tätigkeit als Betriebsshelfer im Rahmen eines Maschinen- und Betriebshilferinges);
- d) Einkünfte aus Nebentätigkeiten, die zur Gänze eine gesonderten Beitragspflicht unterliegen.

Nunmehr soll das Beitragssystem nach dem BSVG aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit in Bezug auf die bäuerlichen Nebentätigkeiten einer systematischen Neuordnung unterzogen werden.

Grundvoraussetzung für diese geplante Neuausrichtung ist ein in den letzten Jahren angestiegener Datenerfassungsstand bei den Abgabenbehörden, die nunmehr weitestgehend in der Lage sind, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern mittels Datenträger die maßgeblichen Einzelinformationen zur Verfügung zu stellen. Damit ist u.a. auch die Gewähr gegeben, dass die Neuausrichtung des Systems nicht eine unvermeidbare Ausweitung des Administrationsaufwandes bei der vollziehenden Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Folge hat. Das vorgeschlagene System eröffnet aber auch dem betroffenen Versicherten weitestgehend die Möglichkeit, seine Beitragsentrichtung nach den unterschiedlichen Veranlagungsformen des Steuerrechts hin auszurichten.

Der diesbezüglichen Neuordnung liegen folgende Grundsätze zu Grunde:

- Hinsichtlich des Stammbetriebes soll für den Betriebsführer nach wie vor die Möglichkeit bestehen, entweder den Versicherungswert oder die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte als Beitragsgrundlage zu wählen (Beitragsgrundlagenoption nach § 23 Abs. 1a BSVG); eine derartige Option erfasst den gesamten Betrieb, somit auch etwaige Nebentätigkeiten.
- Werden die Beiträge für Einkünfte aus dem Stammbetrieb hingegen pauschal bemessen, so soll für den Betriebsführer die Möglichkeit bestehen, hinsichtlich der Ermittlung der Beitragsgrundlage für die Einkünfte aus den Nebentätigkeiten die im Einkommensteuerbescheid angeführten Einkünfte zu wählen. Beträgt der Gewinn Null oder ist im Einkommensteuerbescheid ein Verlust ausgewiesen, so trägt der (die) Versicherte durch die Aufstockung der Beitragsgrundlage des Hauptbetriebes durch einen Mindestbetrag zur Sicherung des Gesamtsystems bei, da davon auszugehen ist, dass eine fortgesetzte Nebentätigkeit nur bei entsprechender Rentabilitätserwartung aufrecht erhalten wird und sich der ausgewiesene Verlust daher nur als vorübergehend darstellt.
- Wählt der Betriebsführer für die Einkünfte aus den Nebentätigkeiten die pauschale Beitragsgrundlagenermittlung, so wird zunächst von den maßgeblichen Einnahmen ein Freibetrag im Ausmaß von € 3 700 in Abzug gebracht; der dermaßen ermittelte Betrag wird um ein Ausgabenäquivalent im Ausmaß von 70% reduziert und von den restlichen 30% sind entsprechende Beiträge zu entrichten.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG ("Sozialversicherungswesen").

### Besonderer Teil

#### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 1):**

Im Rahmen der 23. Novelle zum BSVG, BGBl. I Nr. 176/1999, wurde mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1999 die Pflichtversicherung nach dem BSVG u.a. explizit auf den Buschenschrank nach § 2 Abs. 1 Z 5 GewO 1994 erstreckt, um eine beitragsrechtliche Zuordnung in der Anlage 2 vorsehen zu können. Im Hinblick darauf, dass Betrieben, denen auf Grund besonderer Vermarktungsmöglichkeiten (etwa im Weinbau) steuerrechtlich höhere Einkommen in Form höherer Hektar-Sätze unterstellt werden, gelten auch Einkünfte aus Tätigkeiten des Buschenschanks nach dem Bewertungsgesetz 1955 als vom Einheitswert mitumfasst, so dass Einkünfte daraus nicht einer gesonderten Beitragspflicht nach dem BSVG zu unterziehen sind. Da die Anlage 2 künftig keine beitragsrechtlichen Zuordnungen mehr vorsehen wird, ist die ausdrückliche Anführung des dem BSVG zugeordneten Buschenschanks entbehrlich.

#### **Zu Z 2 (§ 20 Abs. 2 Z 2):**

Nach geltendem Recht haben Bäuerinnen und Bauern, die eine bäuerliche Nebentätigkeit ausüben, ihre daraus erzielten Einnahmen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bis spätestens 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres bekannt zu geben. Im Hinblick darauf, dass das Beitragssystem nach dem BSVG in der Weise neu geregelt wird, dass der (die) Versicherte für die Ermittlung der Beitragsgrundlage hinsichtlich des Nachweises der Einkünfte aus den bäuerlichen Nebentätigkeiten die Möglichkeit hat, den Einkommensteuerbescheid heranzuziehen, soll die Frist für die diesbezügliche Auskunftspflicht der Versicherten - in Anlehnung an die Beitragsgrundlagenoption nach § 23 Abs. 1a BSVG - mit 31. März des dem jeweiligen Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres festgelegt werden.

#### **Zu den Z 3, 4, 5 und 7 (§ 23 Abs. 1 Z 3, Abs. 1b, 4 und 4b):**

Wie sich bereits aus dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen ergibt, sollen bei bäuerlichen Versicherten für die aus den bäuerlichen Nebentätigkeiten erzielten Einkünften alternativ zur derzeitigen pauschalieren Berechnung der Beitragsgrundlage die tatsächlichen Einkünfte aus diesen Tätigkeiten auf Grund des Einkommensteuerbescheides als Beitragsgrundlage herangezogen werden können. Nach geltender Rechtslage erfolgt die pauschale Beitragsgrundlagenermittlung hinsichtlich der auf die bäuerlichen Nebentätigkeiten entfallenden Einkünfte in der Weise, dass 70% als Ausgaben in Abzug gebracht werden und von den restlichen 30% die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Künftig soll hiebei - unabhängig davon, welche bäuerliche Nebentätigkeit ausgeübt wird - zunächst ein Freibetrag im Ausmaß von € 3 700 jährlich von den auf die bäuerlichen Nebentätigkeiten entfallenden Einkünfte in Abzug gebracht werden; von dem derart ermittelten Betrag sollen 70% pauschal als Ausgaben abgezogen werden; die restlichen 30% der Einnahmen bilden die maßgebliche Beitragsgrundlage.

#### **Zu Z 6 (§ 23 Abs. 4a Z 2):**

In Anlehnung an die vorläufige Beitragsgrundlagenbildung im GSVG soll dem Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides auch bei der Bildung der vorläufigen Beitragsgrundlage nach dem BSVG eine zweifache Bedeutung zukommen:

Demnach soll das Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides nicht nur für die Nachbemessung einer vorläufigen Beitragsgrundlage relevant sein, sondern auch für die Ermittlung der vorläufigen Beitragsgrundlage bezüglich der Folgejahre herangezogen werden. Hat die Abgabe einer Einkommensteuererklärung die Ausstellung eines Einkommensteuerbescheides nicht zur Folge, so gilt auf jeden Fall bis zum Vorliegen eines neuen Einkommensteuerbescheides die Mindestbeitragsgrundlage als Beitragsgrundlage.

#### **Zu Z 7 (§ 23 Abs. 4c bis 4e):**

Die vorgesehenen Änderungen beinhalten die vorläufige und endgültige Beitragsgrundlagenermittlung hinsichtlich der auf die Nebentätigkeiten entfallenden Einkünfte für jene Fälle, in denen der (die) Versicherte als Beitragsgrundlage die aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlichen Einkünfte zur Ermittlung der Beitragsgrundlage heranzieht (§ 23 Abs. 1b BSVG).

Diesfalls gilt - so lange kein Einkommensteuerbescheid vorliegt - als vorläufige Beitragsgrundlage für die Nebentätigkeiten der Mindestbetrag von € 556,45 (§ 23 Abs. 10a BSVG). Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides erfolgt eine Nachbemessung.

Der Mindestbetrag des § 23 Abs. 10a BSVG ist - bis zum Vorliegen eines neuen Einkommensteuerbescheides - als Beitragsgrundlage für die Nebentätigkeiten auch dann heranzuziehen, wenn kein Einkommensteuerbescheid erlassen wird (weil etwa auf Grund der Einkommensteuererklärung des (der) Versicherten kein Einkommensteuerbescheid erlassen werden muss).



Für die Ermittlung der endgültigen Beitragsgrundlage ist der Einkommensteuerbescheid, mindestens jedoch der Betrag nach § 23 Abs. 10a BSVG, heranzuziehen.

**Zu Z 8 (§ 23 Abs. 10a):**

Wählt der Betriebsführer hinsichtlich der bäuerlichen Nebentätigkeiten das neue Beitragsgrundlagensystem, so wird zur Wahrung des finanziellen Gesamtgefüges und somit im Sinne der Interessen der Solidargemeinschaft jedenfalls der allgemeinen Beitragsgrundlage ein Mindestbetrag hinzugerechnet, wenn der maßgebliche Einkommensteuerbescheid einen gegen Null gehenden Gewinn oder einen Verlust ausweist.

**Zu Z 9 (§ 33 Abs. 1)**

Nach geltender Rechtslage sind die Beiträge für Einnahmen auf Grund von bäuerlichen Nebentätigkeiten am 30. April des Folgejahres fällig und innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Beitragsentrichtung in vier Teilbeträgen Schwachstellen aufweist; der Zufluss der Beiträge erfolgt bis zu zwei Jahren nach der Ausübung der betreffenden Tätigkeit, womit, wie eine mehr als dreijährige Praxis zeigt, für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ein erheblicher administrativer Aufwand verbunden ist. Dies soll durch die nun vorgesehene Zahlung eines Einmalbetrages vermieden werden, zumal der zeitliche Bezug zwischen der beitragsrelevanten Tätigkeit und der Fälligkeit der Beiträge im Hinblick auf die generelle Beitragsvorschrift im Nachhinein durchaus vertretbar ist.

**Zu Z 10 (Anlage 2):**

Im Hinblick auf die vorgesehene Neuordnung des Beitragssystems in Bezug auf die bäuerlichen Nebentätigkeiten kommt der Anlage 2 keine beitragsrechtliche Komponente mehr zu, ihr Inhalt beschränkt sich nunmehr auf eine demonstrative Aufzählung jener Tätigkeiten, die unter die bäuerlichen Nebentätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz BSVG zu subsumieren sind.

### **Finanzielle Erläuterungen**

Die derzeit gegebene beitragsrechtliche Zuordnung der bäuerlichen Nebentätigkeiten ergab im Jahre 2001 2 700 Fälle mit einem Beitragsaufkommen von € 508 709,80:

- Unter der Annahme einer gleichbleibenden Fallzahl schlägt sich die geplante Einführung eines Freibetrages von € 3 700 mit nicht exakt quantifizierbaren Mindereinnahmen zu Buche. Dem steht die aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit vorzunehmende Ausweitung der Beitragspflicht u.a. auf jene Fälle gegenüber, die bislang entweder generell oder bis zu einer bestimmten Freigrenze von € 23 982 von einer zusätzlichen Beitragsentrichtung ausgenommen waren.
- Diese Mehreinnahmen berechnen sich wie folgt: Von den neu hinzukommenden Personen liegen insbesondere über zwei Gruppen gesicherte Daten vor, auf Basis derer eine Hochrechnung der Beitragseinnahmen möglich ist. Laut offizieller Statistik der Tourismuswirtschaft (Ausgabe 38/März 2002) bieten österreichweit 7 806 bäuerliche Betriebe insgesamt 60 658 Betten an. Unterstellt man bei einem Bettenpreis von € 14,53 eine durchschnittliche Belegsdauer von 70 Tagen bei 50 %iger Auslastung, ist das zu erwartende Beitragsvolumen mit rund € 776 000 anzusetzen. Die individuelle Beitragsbelastung beträgt hierbei € 99,42.
- Ein ähnliches Bild ergibt sich im Rahmen der sozialen und landwirtschaftlichen Betriebshilfe, wo der durchschnittliche Jahresumsatz mit € 10 900 für die reine Arbeitsleistung angesetzt werden kann. Bei einer Annahme von zumindest 1 500 betroffenen Personen ergibt sich auch hieraus ein zu erwartendes Beitragsvolumen von € 745 000 bei einer individuellen Beitragsbelastung von € 497.

Alleine durch die exemplarische Beleuchtung der genannten beiden Gruppen ergibt sich ein Einnahmewachstum von mehr als € 1,453 456, welcher einerseits die oben erwähnten Mindereinnahmen als vernachlässigbar erscheinen lässt, sowie andererseits als absolute Untergrenze angesehen werden muss, da von der Neuregelung ja weitaus mehr Personengruppen erfasst werden als die stellvertretend genannten.

## Textgegenüberstellung

### Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

#### Geltende Fassung

#### Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. unverändert.

a) land(forst)wirtschaftliche Nebengewerbe nach § 2 Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,

b) den Buschenschank nach § 2 Abs. 1 Z 5 GewO 1994 und

c) Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 7 bis 9 GewO 1994, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einem sachlichen Naheverhältnis zum land(forst)wirtschaftlichen Betrieb erfolgen,

soweit diese neben einer die Pflichtversicherung begründenden Betriebsführung ausgeübt werden.

2. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

#### Auskunftspflicht der Versicherten und der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 20. (1) unverändert.

(2) Ist zur Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht oder nicht ausschließlich der Versicherungswert maßgeblich, so haben die im § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Personen,

1. unverändert.

2. deren Beitragsgrundlage nach § 23 Abs. 4b zu bilden ist, die Einnahmen, die sich aus den Aufzeichnungen nach § 20a ergeben, bis spätestens 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres bekanntzugeben.

(3) bis (7) unverändert.

#### Beitragsgrundlage

§ 23. (1) Grundlage für die Bemessung der Beiträge in der Kranken- und Pensionsversicherung ist für die nach § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

1. und 2. unverändert.

3. bei Ausübung von betrieblichen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz die nach Abs. 4b ermittelte Beitragsgrundlage, soweit sie nicht schon nach

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. unverändert.

a) land(forst)wirtschaftliche Nebengewerbe nach § 2 Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 und

c) Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 7 bis 9 GewO 1994, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einem sachlichen Naheverhältnis zum land(forst)wirtschaftlichen Betrieb erfolgen,

soweit diese neben einer die Pflichtversicherung begründenden Betriebsführung ausgeübt werden.

2. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

#### Auskunftspflicht der Versicherten und der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 20. (1) unverändert.

(2) Ist zur Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht oder nicht ausschließlich der Versicherungswert maßgeblich, so haben die im § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Personen,

1. unverändert.

2. deren Beitragsgrundlage nach § 23 Abs. 4b bis 4e zu bilden ist, die Einnahmen, die sich aus den Aufzeichnungen nach § 20a ergeben, bis spätestens 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres bekannt zu geben.

(3) bis (7) unverändert.

#### Beitragsgrundlage

§ 23. (1) Grundlage für die Bemessung der Beiträge in der Kranken- und Pensionsversicherung ist für die nach § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

1. und 2. unverändert.

3. bei Ausübung von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz die nach Abs. 4b ermittelte Beitragsgrundlage, wenn ein Antrag nach Abs. 1b vor-

Maßgabe der Anlage 2 im Versicherungswert nach Z 1 oder in den Einkünften nach Z 2 enthalten ist.

Treffen mehrere dieser Beitragsgrundlagen zusammen, so ist deren Summe für die Ermittlung der Beitragsgrundlage des Pflichtversicherten maßgebend (monatliche Beitragsgrundlage).

(1a) unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden oder ist eine Beitragsgrundlagenoption nach Abs. 1a erfolgt, so sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Im Falle einer Beitragsgrundlagenoption nach Abs. 1a ist dem Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides die Mitteilung der Abgabenbehörde gleichzuhalten, dass keine für die Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, vorliegen. Umfasst der Einkommensteuerbescheid auch Zeiträume, denen eine Vollpauschalierung zu Grunde liegt, so sind diese bei der Durchschnittsbetrachtung nicht zu berücksichtigen. Im Falle einer Beitragsgrundlagenoption nach Abs. 1a ist dem Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides die Mitteilung der Abgabenbehörde gleichzuhalten, dass keine für die Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, vorliegen. Beitragsgrundlage ist der ermittelte Betrag,

1. und 2. unverändert.

(4a) Bis zur endgültigen Feststellung der Beitragsgrundlage gilt als vorläufige Beitragsgrundlage im Falle

1. unverändert.

2. einer Beitragsgrundlagenoption nach Abs. 1a bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Beitragsjahr die nach Abs. 2

liegt, die nach den Abs. 4c bis 4e ermittelte Beitragsgrundlage. Werden diese Tätigkeiten im Falle einer Beitragsgrundlagenoption nach Abs. 1a ausgeübt, so ist für solche betrieblichen Tätigkeiten die Beitragsgrundlage nach den Abs. 4 und 4a zu ermitteln.

Treffen mehrere dieser Beitragsgrundlagen zusammen, so ist deren Summe für die Ermittlung der Beitragsgrundlage des Pflichtversicherten maßgebend (monatliche Beitragsgrundlage).

(1a) unverändert.

(1b) Werden Einkünfte auf Grund von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz erzielt, so sind auf Antrag des Betriebsführers (§ 2 Abs. 1 Z 1) für mindestens ein Beitragsjahr an Stelle der Beitragsgrundlage nach Abs. 4b als Beitragsgrundlage die im Einkommensteuerbescheid enthaltenen Einkünfte heranzuziehen. Der Antrag ist bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Jahres zu stellen, ab dem diese Beitragsgrundlage wirksam werden soll. Der Widerruf eines solchen Antrages ist bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Jahres zu stellen, ab dem er wirksam werden soll. Führen mehrere Personen ein- und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, bedürfen sowohl der Antrag als auch der Widerruf der Zustimmung aller Betriebsführer.

(2) und (3) unverändert.

(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden oder ist eine Beitragsgrundlagenoption nach Abs. 1a oder eine Antragstellung nach Abs. 1b erfolgt, so sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Im Falle einer Beitragsgrundlagenoption nach Abs. 1a ist dem Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides die Mitteilung der Abgabenbehörde gleichzuhalten, dass keine für die Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, vorliegen. Umfasst der Einkommensteuerbescheid auch Zeiträume, denen eine Vollpauschalierung zu Grunde liegt, so sind diese bei der Durchschnittsbetrachtung nicht zu berücksichtigen. Im Falle einer Beitragsgrundlagenoption nach Abs. 1a ist dem Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides die Mitteilung der Abgabenbehörde gleichzuhalten, dass keine für die Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, vorliegen. Beitragsgrundlage ist der ermittelte Betrag,

1. und 2. unverändert.

(4a) Bis zur endgültigen Feststellung der Beitragsgrundlage gilt als vorläufige Beitragsgrundlage im Falle

1. unverändert.

2. einer Beitragsgrundlagenoption nach Abs. 1a

ermittelte Beitragsgrundlage unter Beachtung der Mindestbeitragsgrundlage nach Abs. 10 lit. a zweiter Fall.

(4b) Werden Einkünfte auf Grund von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz, für die die Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z 3 zu bilden ist, erzielt, so ist die Beitragsgrundlage auf Basis von 30% der sich aus den Aufzeichnungen nach § 20a ergebenden Einnahmen (inklusive Umsatzsteuer) aus diesen Tätigkeiten zu ermitteln. Jeweils ein Zwölftel hiervon gilt als monatliche Beitragsgrundlage; werden hingegen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz unterjährig begonnen oder eingestellt, so sind die maßgeblichen Einnahmen auf die Monate der tatsächlichen Ausübung umzulegen.

- a) bis zum erstmaligen Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Beitragsjahr die nach Abs. 2 ermittelte Beitragsgrundlage unter Beachtung der Mindestbeitragsgrundlage nach Abs. 10 lit. a zweiter Fall;
- b) bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides für ein vorangegangenes Kalenderjahr die nach Abs. 4 maßgebliche Beitragsgrundlage.

Im Falle einer Beitragsgrundlagenoption nach Abs. 1a ist dem Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides die Mitteilung der Abgabenbehörde gleichzuhalten, dass keine für die Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, vorliegen. Liegt eine solche Mitteilung der Abgabenbehörde vor, so ist im Falle der Beitragsgrundlagenoption nach Abs. 1a bis zum Vorliegen eines neuerlichen Einkommensteuerbescheides die Beitragsgrundlage nach Abs. 10 lit. a zweiter Fall maßgeblich.

(4b) Werden Einkünfte auf Grund von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz erzielt, so ist die Beitragsgrundlage auf Basis von 30% der sich aus den Aufzeichnungen nach § 20a ergebenden Einnahmen (inklusive Umsatzsteuer) aus diesen Tätigkeiten abzüglich eines Freibetrages von € 3 700 jährlich zu ermitteln. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag. Jeweils ein Zwölftel hiervon gilt als monatliche Beitragsgrundlage; werden hingegen betriebliche Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz unterjährig begonnen oder eingestellt, so sind die maßgeblichen Einnahmen auf die Monate der tatsächlichen Ausübung umzulegen.

(4c) Werden Einkünfte auf Grund von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz erzielt und wurde ein Antrag im Sinne des Abs. 1b gestellt, so gilt als endgültige Beitragsgrundlage jener Teil der Beitragsgrundlage nach Abs. 4, der sich auf diese Tätigkeit bezieht, mindestens jedoch die Beitragsgrundlage nach Abs. 10a.

(4d) Werden Einkünfte auf Grund von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz erzielt und wurde ein Antrag im Sinne des Abs. 1b gestellt, so gilt bis zur endgültigen Feststellung der Beitragsgrundlage als vorläufige Beitragsgrundlage

- a) bis zum erstmaligen Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Beitragsjahr die Beitragsgrundlage nach Abs. 10a;
- b) bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides für ein vorangegangenes Kalenderjahr jener Teil der Beitragsgrundlage nach Abs. 4, der sich auf diese Tätigkeit bezieht, mindestens jedoch die Beitragsgrundlage nach Abs. 10a.

Die Mitteilung der Abgabenbehörde, dass keine für die Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte auf Grund von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz vorliegen, ist dem Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides gleichzuhalten. Diesfalls gilt die vorläufige Beitragsgrundlage als endgültige.

(5) bis (10) unverändert.

(11) und (12) unverändert.

#### Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge

§ 33. (1) Die Beiträge der nach § 2 Abs. 1 Z 1 und § 3 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten und die Beiträge für die nach § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 Pflichtversicherten sind vierteljährlich im nachhinein vorzuschreiben (Vorschreibezeitraum). Sie sind mit dem Ablauf des Monats fällig, das dem Ende des Vorschreibzeitraumes folgt. Durch die Satzung des Versicherungsträgers kann auch eine halbjährliche oder jährliche Vorschreibung der Beiträge für die nach § 3 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten vorgesehen werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und mit den wirtschaftlichen Interessen der Versicherten vereinbar ist. Werden Beiträge auf Grund einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des Versicherten durch die Finanzbehörden (§ 23 Abs. 4) vorgeschrieben, sind sie mit Ablauf des Monats fällig, das der Vorschreibung folgt. Beiträge für Einnahmen auf Grund von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz, für die die Beitragsgrundlage nach § 23 Abs. 1 Z 3 zu bilden ist, sind am 30. April des Folgejahres fällig. Diese Beiträge sind innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten.

(2) bis (4) unverändert.

#### Anlage 2

##### Beitragsrechtliche Zuordnung nach § 23 von Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Unternehmertätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1

Versicherungstatbestand	Beitragsgrundlage
1. Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion (§ 5 des Landarbeitsgesetzes 1984)	§ 23 Abs. 1 Z 1
2. Gewerbliche Nutztierhaltung und Pflanzenproduktion:	
2.1 Gewerbliche Nutztierhaltung ein-	§ 23 Abs. 1 Z 1, wenn ein Einheits-

(4e) Ist auf Grund der Mitteilung der Abgabenbehörde davon auszugehen, dass keine die Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte aus Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz, für die die Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z 3 zu bilden ist, vorliegen, ist im Falle eines Antrages nach Abs. 1b bis zum Vorliegen eines neuerlichen Einkommensteuerbescheides die Beitragsgrundlage nach Abs. 10a maßgeblich.

(5) bis (10) unverändert.

(10a) Für Einkünfte auf Grund von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz, für die die Beitragsgrundlage nach den Abs. 4c bis 4e zu bilden ist, ist der jeweiligen Beitragsgrundlage nach § 23 Abs. 1 Z 1 oder 2 mindestens ein Betrag von € 556,45 monatlich hinzuzurechnen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.

(11) und (12) unverändert.

#### Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge

§ 33. (1) Die Beiträge der nach § 2 Abs. 1 Z 1 und § 3 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten und die Beiträge für die nach § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 Pflichtversicherten sind vierteljährlich im nachhinein vorzuschreiben (Vorschreibezeitraum). Sie sind mit dem Ablauf des Monats fällig, das dem Ende des Vorschreibzeitraumes folgt. Durch die Satzung des Versicherungsträgers kann auch eine halbjährliche oder jährliche Vorschreibung der Beiträge für die nach § 3 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten vorgesehen werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und mit den wirtschaftlichen Interessen der Versicherten vereinbar ist. Werden Beiträge auf Grund einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des Versicherten durch die Finanzbehörden (§ 23 Abs. 4) vorgeschrieben, sind sie mit Ablauf des Monats fällig, das der Vorschreibung folgt. Beiträge für Einnahmen auf Grund von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz sind am Ende des Kalendermonates, in dem die Vorschreibung erfolgt, fällig. Die Vorschreibung der Beitragsgrundlage nach § 23 Abs. 10a hat spätestens mit der dritten Quartalsvorschreibung im dem jeweiligen Beitragsjahr folgenden Jahr zu erfolgen.

(2) bis (4) unverändert.

#### „Anlage 2

##### Land- und forstwirtschaftliche Unternehmertätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1

- Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion (§ 5 des Landarbeitsgesetzes 1984)
- Gewerbliche Nutztierhaltung und Pflanzenproduktion:
  - Gewerbliche Nutztierhaltung einschließlich Lohnmast (§ 21 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 bis 7 des Bewertungsgesetzes 1955)
  - Gewerbliche Pflanzenproduktion (Obst-Wein-Gemüse-Gartenbau) (§ 21 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 in Verbindung mit § 30 Abs. 9 bis 11 des Bewertungsgesetzes 1955)
- Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Abs. 4 GewO 1994:

- schließlich Lohnmast (§ 21 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 bis 7 des Bewertungsgesetzes 1955) wert festgestellt wird, oder § 23 Abs. 1 Z 2, wenn kein Einheitswert festgestellt wird
- 2.2 Gewerbliche Pflanzenproduktion (Obst-Wein-Gemüse- Gartenbau) (§ 21 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 in Verbindung mit § 30 Abs. 9 bis 11 des Bewertungsgesetzes 1955) § 23 Abs. 1 Z 1, wenn ein Einheitswert festgestellt wird, oder § 23 Abs. 1 Z 2, wenn kein Einheitswert festgestellt wird
3. Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Abs. 4 GewO 1994:
- 3.1.1 Vermarktung überwiegend eigener Naturprodukte; Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte sowie Mostbuschenschank, sofern die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten 3 700 € nicht übersteigen im § 23 Abs. 1 Z 1 enthalten
- 3.1.2 Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte sowie Mostbuschenschank, sofern die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten 3 700 € übersteigen § 23 Abs. 1 Z 3
- 3.2.1 Dienstleistungen mit oder ohne Betriebsmittel für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe einschließlich der Tätigkeit als Betriebshelfer im Rahmen eines Maschinen- und Betriebshilferinges sowie als Holzzakkordant, sofern die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten 24 200 € nicht übersteigen in § 23 Abs. 1 Z 1 enthalten
- 3.2.2 Dienstleistungen mit oder ohne Betriebsmittel für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe einschließlich der Tätigkeit als Betriebshelfer im Rahmen eines Maschinen- und Betriebshilferinges sowie als Holzzakkordant, sofern die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten § 23 Abs. 1 Z 3
- 3.1.1 Vermarktung überwiegend eigener Naturprodukte; Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte (zB. Mostbuschenschank)
- 3.2.1 Dienstleistungen mit oder ohne Betriebsmittel für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe einschließlich der Tätigkeit als Betriebshelfer im Rahmen eines Maschinen- und Betriebshilferinges sowie als Holzzakkordant
- 3.3 Kommunaldienstleistungen nach § 2 Abs. 4 Z 4 lit. a bis c GewO 1994
- 3.4 Fuhrwerksdienste sowie das Vermieten und Einstellen von Reittieren (§ 2 Abs. 4 Z 5 und 6 GewO 1994)
- 3.5 Vermietung land(forst)wirtschaftlicher Betriebsmittel (§ 2 Abs. 4 Z 7 und 8 GewO 1994)
4. Privatzimmervermietung nach Artikel III der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 9 bzw. § 143 Z 8 GewO 1994, soweit diese in der spezifischen Form des „Urlaubes am Bauernhof“ erfolgt (§ 148c Abs. 2 Z 11), und sohin als eine „wirtschaftliche Einheit“ mit dem bäuerlichen Betrieb zu verstehen ist
5. Sonstige Tätigkeiten, die im Ergebnis einer Dienstleistung eines Landwirtes für einen anderen gleichkommen:
- 5.1 Schweinetätowierer
- 5.2 Waldhelfer
- 5.3 Milchprobenehmer
- 5.4 Besamungstechniker im Sinne eines Landes-Tierzuchtgesetzes
- 5.5 Klauenpfleger
6. Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung der land(forst)wirtschaftlichen Produktion sowie produzierter Produkte, wie sie auch in dem der Versicherung zugrundeliegenden Betrieb produziert werden (§ 148c Abs. 2 Z 10 lit. c):
- 6.1 Fleischklassifizierer
- 6.2 Saatgut- und Sortenberater
- 6.3 Biokontrollor
- 6.4 Zuchtwart
- 6.5 Hagelschätzer
- 6.6 Hagelberater
- 6.7 Land- und forstwirtschaftliche Beratungs- und Vortragstätigkeit
7. Tätigkeiten im eingeschränkten Umfang nach
- a) § 2 Abs. 1 Z 7 GewO 1994, soweit sie auf Fähigkeiten oder Kenntnisse des bäuerlichen Berufes aufsetzen (§ 148c Abs. 2 Z 10 lit. a),
- b) § 2 Abs. 1 Z 8 GewO 1994, wie sie üblicherweise in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb anfallen, auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden (§ 148c Abs. 2 Z 10 lit. b),
- c) § 2 Abs. 1 Z 9 GewO 1994, wie sie üblicherweise in einem

Einnahmen aus diesen Tätigkeiten  
24 200 € übersteigen

- 3.3 Kommunaldienstleistungen nach § 23 Abs. 1 Z 3  
§ 2 Abs. 4 Z 4 lit.a bis c GewO  
1994
- 3.4 Fuhrwerksdienste sowie das Ver- in § 23 Abs. 1 Z 1 enthalten  
mieten und Einstellen von Reittie-  
ren (§ 2 Abs. 4 Z 5 und 6 GewO  
1994)
- 3.5 Vermietung § 23 Abs. 1 Z 3  
land(forst)wirtschaftlicher Betriebs-  
mittel (§ 2 Abs. 4 Z 7 und 8 GewO  
1994)
- 4. Buschenschank – mit Ausnahme in § 23 Abs. 1 Z 1 enthalten  
von Mostbuschenschank - nach § 2  
Abs. 1 Z 5 GewO 1994 in Verbind-  
ung mit § 2 Abs. 9 GewO 1994,  
soweit derselbe weder auf Basis  
eines "Anmeldegewerbes" ausgeübt  
wird, noch ein darüberhinausgehen-  
des Ausmaß vorliegt
- 5. Privatzimmervermietung nach Arti- in § 23 Abs. 1 Z 1 enthalten  
kel III der B-VG-Novelle 1974,  
BGBl.Nr. 444 in Verbindung mit  
§ 2 Abs. 1 Z 9 bzw. § 143 Z 8 Ge-  
wO 1994, soweit diese in der spezi-  
fischen Form des "Urlaubes am  
Bauernhof" erfolgt (§ 148c Abs. 2  
Z 11), und sohin als eine "wirt-  
schaftliche Einheit" mit dem bäuer-  
lichen Betrieb zu verstehen ist
- 6. Sonstige Tätigkeiten, die im Ergeb-  
nis einer Dienstleistung eines  
Landwirtes für einen anderen  
gleichkommen:
  - 6.1 Schweinetätowierer § 23 Abs. 1 Z 3
  - 6.2 Waldhelfer § 23 Abs. 1 Z 3
  - 6.3 Milchprobenehmer § 23 Abs. 1 Z 3
  - 6.4 Besamungstechniker im Sinne eines § 23 Abs. 1 Z 3  
Landes-Tierzuchtgesetzes

land(forst)wirtschaftlichen Betriebshaushalt anfallen, wenn dieser dem Betrieb  
wesentlich dient, auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden (§ 148c  
Abs. 2 Z 10 lit. b),

sofern diese Tätigkeiten durch den Betriebsführer selbst oder in dessen ausdrück-  
lichen Auftrag durch im Betrieb hauptberuflich beschäftigte Personen erfolgen,  
die Erträge aus der Tätigkeit als Betriebseinkommen dem  
land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zufließen und die Ausübung kein Dienstver-  
hältnis begründet

- 8. Tätigkeit als land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger beispielsweise nach  
dem Anerben-, Landpacht- oder Liegenschaftsbewertungsgesetz bei gleichzeitiger  
Betriebsführung.

- 6.5 Klauenpfleger § 23 Abs. 1 Z 3
7. Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung der land(forst)wirtschaftlichen Produktion sowie produzierter Produkte, wie sie auch in dem der Versicherung zugrundeliegenden Betrieb produziert werden (§ 148c Abs. 2 Z 10 lit. c):
- 7.1 Fleischklassifizierer § 23 Abs. 1 Z 3
- 7.2 Saatgut- und Sortenberater § 23 Abs. 1 Z 3
- 7.3 Biokontrollor § 23 Abs. 1 Z 3
- 7.4 Zuchtwart § 23 Abs. 1 Z 3
- 7.5 Hagelschätzer § 23 Abs. 1 Z 3
- 7.6 Hagelberater § 23 Abs. 1 Z 3
- 7.7 Land- und forstwirtschaftliche Beratungs- und Vortragstätigkeit § 23 Abs. 1 Z 3
8. Tätigkeiten im eingeschränkten Umfang § 23 Abs. 1 Z 3
- a) nach § 2 Abs. 1 Z 7 GewO 1994, soweit sie auf Fähigkeiten oder Kenntnisse des bäuerlichen Berufes aufsetzen (§ 148c Abs. 2 Z 10 lit. a),
- b) nach § 2 Abs. 1 Z 8 GewO 1994, wie sie üblicherweise in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb anfallen, auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden (§ 148c Abs. 2 Z 10 lit. b),
- c) nach § 2 Abs. 1 Z 9 GewO 1994, wie sie üblicherweise in einem land(forst)wirtschaftlichen Betriebshaushalt anfallen, wenn dieser dem Betrieb wesentlich dient, auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden (§ 148c Abs. 2 Z 10 lit. b),
- sofern diese Tätigkeiten durch den



Betriebsführer selbst oder in dessen ausdrücklichen Auftrag durch im Betrieb hauptberuflich beschäftigte Personen erfolgen, die Erträge aus der Tätigkeit als Betriebseinkommen dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zufließen und die Ausübung kein Dienstverhältnis begründet

9. Tätigkeit als land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger beispielsweise nach dem Anerben-, Landpacht- oder Liegenschaftsbewertungsgesetz bei gleichzeitiger Betriebsführung § 23 Abs. 1 Z 3

#### **Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002**

§ 285. (1) Die §§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. a und b, 20 Abs. 2 Z 2, 23 Abs. 1 Z 3, Abs. 1b, 4, 4a Z 2, Abs. 4b bis 4e und 10a sowie 33 Abs. 1 und die Anlage 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die Neuregelung des Beitragsrechts für Nebentätigkeiten durch die §§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. a und b, 20 Abs. 2 Z 2, 23 Abs. 1 Z 3, Abs. 1b, 4, 4a Z 2, Abs. 4b bis 4e und 10a sowie 33 Abs. 1 und die Anlage 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 ist erstmals für das Beitragsjahr 2002 anzuwenden.